

Betriebs- und Benützungsreglement für Sportanlage Bachmatten Muri inkl. Skateboard-Anlage

vom 03. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck

II. Zuständigkeit

- Art. 3 Oberaufsicht
- Art. 4 Unterhalt
- Art. 5 Beschwerdeinstanz

III. Benützung und Bewilligung

- Art. 6 Benützungsrecht, Betriebszeiten
- Art. 7 Ausserordentliche Benützung
- Art. 8 Dauerbetrieb, Benützung
- Art. 9 Benützungsrecht, Beschädigung
- Art. 10 Zugang zur Skateboard-Anlage
- Art. 11 Parkieren
- Art. 12 Infrastruktur und Anlagen

IV. Pflichten der Benützer

- Art. 13 Sorgfaltspflicht
- Art. 14 Vereinsmaterial
- Art. 15 Nutzung Garderoben / WC

VI. Werbung, Haftung, Versicherungen

- Art. 16 Werbung
- Art. 17 Haftung
- Art. 18 Versicherung

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 19 Sanktionen
- Art. 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das gesamte Areal der Sportanlage Bachmatten inkl. die am nördlichen Ende gelegene Skateboard-Anlage, (Parzellen Nr. 2661 + Nr. 3188).

Die Anlage ist über die bestehende Infrastruktur der Schulanlage erschlossen.

Art. 2 Zweck

Das Betriebs- und Benützungsreglement beschreibt die Rechte und Pflichten der Benutzer und des Grundeigentümers.

II. Zuständigkeit

Art. 3 Oberaufsicht

- 1 Die Oberaufsicht obliegt grundsätzlich der Grundeigentümerin, Einwohnergemeinde Muri, vertreten durch den Gemeinderat Muri.
- 2 Der Gemeinderat Muri kann gewisse Aufgaben an die Benutzer der Anlage delegieren. Es sind dies insbesondere der Verein Muska (Murianer Skate Area) und der Fussballclub Muri bzw. deren Vereinsvorstände.

Art. 4 Unterhalt

- 1 Der Hauswart der Sportanlagen Bachmatten ist zuständig für die Aufsicht, Reinigung und Pflege der gesamten Sportanlage inkl. der direkt angrenzenden Umgebung.
- 2 Die Vereine Muska und Fussballclub Muri organisieren wöchentlich eine Reinigung der Anlage (besenrein) inkl. direkt angrenzender Umgebung. Allfällige Besonderheiten oder Mängel sind dem Hauswart der Sportanlagen mitzuteilen.
- 3 Als Sicherheitsbeauftragter und Kontrollperson der gesamten Sportanlage ist der Hauswart der Sportanlagen Bachmatten verantwortlich. Wöchentlich ist mindestens ein Kontrollgang notwendig.
- 4 Die Kosten für die ordentliche Pflege und den Unterhalt der Anlage trägt die Gemeinde Muri.
- 5 Den baulichen Unterhalt der Anlage übernimmt die Gemeinde Muri.
- 6 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauswart und den Benützern entscheidet der Leiter Bau und Planung sowie die dem Leiter Bau und Planung vorgesetzte Stelle.

Art. 5 Beschwerdeinstanz

Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

III. Benützung und Bewilligung

Art. 6 Benützungsrecht, Betriebszeiten

- ¹ Die Anlagen stehen von Montag bis Freitag normalerweise von 7.00 Uhr - 22.00 Uhr, am Samstag von 9.00 Uhr - 22.00 Uhr, am Sonntag sowie an Feiertagen von 9.00 - 19.00 Uhr zur Verfügung.
- ² Der zuständige Hauswart kann in Absprache mit dem Gemeinderat ausserordentliche Betriebszeiten bewilligen.

Art. 7 Ausserordentliche Benützung

- ¹ Gesuche um eine ausserordentliche Benützung der Anlage sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.
- ² Der Schulbetrieb hat immer Vorrang.

Art. 8 Dauerbetrieb, Benützung

- ¹ Die Benützung der Anlage ist kostenlos und für alle Personen erlaubt. Die Vereine Muska und Fussballclub Muri haben eine Aufsichtsfunktion aber kein alleiniges Benützungsrecht.
- ² Der Gemeinderat kann die Aufsicht befristet anderen Vereinen übertragen. Er überträgt diese Aufsicht für jeweils ein Jahr (analog Schuljahr).
- ³ Halten sich die Benutzer der Anlage nicht an die festgelegten Rahmenbedingungen, kann der Gemeinderat die vorübergehende oder längerfristige Schliessung der Anlage verfügen.

Art. 9 Benützungsrecht, Beschädigungen

- ¹ Das Betriebs- und Benützungsreglement bildet die Grundlage für die Benützung.
- ² Die Benützung kann verweigert werden, wenn:
 - der Betrieb der anderen Anlagen beeinträchtigt wird;
 - gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
 - das Reglement nicht eingehalten wird;
 - Beschädigungen der Räumlichkeiten, Anlagen, Geräte und Einrichtungen nicht umgehend gemeldet werden;
 - die Veranstaltung gegen Recht und Ordnung verstösst.
- ³ Bei nicht voraussehbaren Ereignissen können Bewilligungen durch den Gemeinderat ganz oder teilweise zurückgezogen werden.

Art. 10 Zugang zur Skateboard-Anlage

Der Zugang zur Skateboard-Anlage ist kostenlos und für jedermann möglich.

Art. 11 Parkieren

Motorfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden. Diese sind auf dem Parkplatz westlich der Beachvolleyanlage der Badi Muri.

Art. 12 Infrastruktur und Anlagen

- ¹ Die Skateboard-Anlage wird nicht mit einer Aussenbeleuchtung ausgebaut. Im Normalbetrieb darf auch keine temporäre Beleuchtung installiert werden.
- ² Die bestehende Flutlichtanlage des Sportplatzes unterliegt den Betriebszeiten in Artikel 6.
- ³ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- ⁴ Es ist verboten, Hi-Fi- und sonstige Beschallungsanlagen zu installieren bzw. zu betreiben.
- ⁵ Die Werte der Lärmschutzverordnung der Empfindlichkeitsstufe III müssen jederzeit eingehalten werden.
- ⁶ Die Sportanlage darf nicht mit fremden Verkehrsmitteln wie Mofas etc. befahren werden.

IV. Pflichten der Benützer

Art. 13 Sorgfaltspflicht

- ¹ Die Anlagen sind so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand verlassen werden.
- ² Auf der gesamten Anlage gilt die Hausordnung der Schulhausanlagen.

Art. 14 Vereinsmaterial

Geräte und Material welche dem Verein gehören (Reinigungsmaterial), dürfen vor Ort in abschliessbaren Behältern gelagert werden.

Art. 15 Nutzung Garderobe, WC

Für die Skateboard-Anlage stehen die gleichen sanitären Anlagen wie für die Leichtathletikanlagen zur Verfügung. Es werden in Zusammenhang mit der Sportstättenplanung frei benutzbare sanitäre Anlagen für die Bachmatten-Sportanlagen zur Verfügung gestellt.

V. Werbung, Haftung, Versicherung

Art. 16 Werbung

Die Organisatoren von Veranstaltungen sind berechtigt, auf den speziell dafür bezeichneten Flächen Werbung zu betreiben. Werbung für Tabak und Alkohol ist generell verboten.

Art. 17 Haftung

- ¹ Die Benutzer haften für Schäden gegenüber der Gemeinde Muri, welche mutwillig oder böswillig verursacht wurden, gegenüber der Gemeinde Muri.
- ² Für Schäden an Personen (Benützer oder Zuschauer) sowie für Sachschäden oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

Art. 18 Versicherung

Die Versicherung aller Benutzer sowie bei Veranstaltungen und Wettkämpfen ist Sache jedes Einzelnen bzw. der entsprechenden Organisatoren.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung entschädigungslos entziehen.

Art. 20 Inkrafttreten

Das vom Gemeinderat am 03.02.2014 genehmigte Betriebs- und Benützungsreglement für die Sportanlage Bachmatten Muri inkl. Skateboard-Anlage tritt auf den 01.04.2014 in Kraft.

Muri, 03.02.2014

Namens des Gemeinderates

Hans-Peter Budmiger, Gemeindepräsident

Erich Probst, Gemeindeschreiber